



Nederlandse Vereniging in Stuttgart e.V.

Brendweg 8
71126 Gäufelden-Nebringen
07032 990340
info@nvs-ev.de

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen

„Nederlandse Vereniging in Stuttgart e.V.“

(Niederländischer Verein in Stuttgart e.V.)

- b. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 2119 eingetragen.
c. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde am 9. Februar 1968 errichtet.
d. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
e. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
f. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

II. Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kontaktes und des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen den in Stuttgart und Umgebung wohnenden Niederländern.
b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, d.h. im Besonderen heimatkundliche, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch:
I. Regelmäßige Zusammenkünfte
II. Die Pflege niederländischer Sitten und Gebräuche, die traditionellen niederländischen Zusammenkünfte
III. Pflege und Förderung der niederländischen Sprache, Filmveranstaltungen kultureller Art, Vorträge
IV. Zusammenarbeit mit gleichgesinnten niederländischen Organisationen
V. Unterstützung bedürftiger Niederländer in dem Ausmaß, in welchem diese auf etwaige Zusatzhilfe aus anderen als öffentlichen Mitteln angewiesen sein werden
VI. alle sonstigen, dem obigen Zweck dienlichen gesetzlichen Mitteln.
c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
e. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



III. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- I. Mitglieder
- II. Fördernde Mitglieder
- III. Ehrenmitglieder

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Fördernde Mitgliedschaft

- a. Fördernde Mitgliedschaft des Vereins erwerben können natürliche und juristische Personen, die entweder die ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben können oder aus irgendeinem Grund nicht selbst Mitglied sind, den Verein jedoch durch einen jährlichen Beitrag unterstützen wollen und einen diesbezüglichen Antrag einreichen.
- b. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Antrag.
- c. Die fördernde Mitgliedschaft endet mit der Absendung an die Anschrift des Betroffenen einer schriftlichen Mitteilung über den diesbezüglichen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand richtet sich dabei nach der im Artikel 4 über die Beendigung der Mitgliedschaft niedergelegten Bestimmung.
- d. Fördernde Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge.
- e. Fördernde Mitglieder sind auf Versammlungen nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitgliedschaft

- a. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen gewährt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder in wesentlichem Ausmaß zur Förderung des Zwecks des Vereins beigetragen haben.
- b. Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- c. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag entweder des Vorstandes oder von wenigstens zehn Mitgliedern ihres Ranges verlustig erklärt werden.
- e. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.
- f. Der Verein kann einen Schirmherrn und oder einen Ehrenvorsitzenden haben.



IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt: und zwar in schriftlicher Form, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab Ende des Monats, in welchem die Kündigung erfolgt. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten.
- b. mit dem Tod des Mitglieds
- c. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d. ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Spätestens sechs Monate nach Beendigung einer Mitgliedschaft sind die persönlichen Daten dieser Person aus dem Administrationssystem des Vereins (Linear Vereinsverwaltung) zu archivieren.

Kein Mitglied hat Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge.

V. Mitgliederbeiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- I. Mitgliedsbeiträgen
 - II. Beiträgen fördernder Mitglieder
 - III. Schenkungen
 - IV. Legaten
 - V. Sonstige Einnahmen
-
- a. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern in der Regel im Voraus, jedoch spätestens bis zum 1. März des entsprechenden Kalenderjahres, und zwar als Einzelsumme, dem Verein gezahlt.
 - b. Minderbemittelte Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



VI. Organe des Vereins

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung

VII. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- I. dem/der 1. Vorsitzender/e
 - II. dem/ der 2. Vorsitzender/e
 - III. dem/der Schriftführer/in
 - IV. dem/der Kassenwart/in
-
- a. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 - b. Die Vereinigung des Schriftführer- und Kassenwartsamtes können in einer Person vereinigt werden.
 - c. Der Vorstand kann auf Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder einen Bevollmächtigten ernennen. Dessen Vollmacht bezieht sich nur auf jene Rechtshandlung, die sich aus dem ihm zugewiesenen Arbeitsgebiet ergeben. Der Bevollmächtigten ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - d. Der Vorstand kann sich bei seiner Tätigkeit der Hilfe eines oder mehrerer Ausschüsse sichern. Die Aufgaben dieser Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - e. Der Vorstand und die eingesetzten Ausschüsse sind berechtigt, sich von Beratern unterstützen zu lassen und Gäste zur Teilnahme an ihren Beratungen einzuladen.
 - f. Der Vorstand und die eingesetzten Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung.
 - g. Der Vorstand verpflichtet sich, alljährlich einen Ausschuss einzusetzen, der mit der Prüfung der Finanzführung des Kassenworts beauftragt wird (Kassenausschuss).
 - I. Der Kassenausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung analog den Bestimmungen über die Vorstandswahl gewählt werden. Alljährlich tritt ein Mitglied des Kassenausschusses zurück.
 - II. Zurücktretende Mitglieder sind nicht sofort wiederwählbar.
 - III. Der Kassenausschuss hat ihren Bericht der jährlichen allgemeinen Mitgliederversammlung vorzulegen.



VIII. Amtsdauer des Vorstands

- a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Einzelabstimmung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- b. Alle zwei Jahren wird der Vorstand komplett neu gewählt.
- c. In der Vorstandswahl werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern neu- bzw. wiedergewählt wird. Die Reihenfolge der Neubesetzung im Vorstand ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- d. Tritt ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich zurück oder wird sein Sitz im Vorstand zwischenzeitlich in anderer Weise frei, so kann der Vorstand selbständig für den Rest der noch laufenden Amtszeit ein Ersatzmitglied (aus dem Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.
- e. In den Vorstand wählbar sind alle, die das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben und Mitglied des Vereins sind. Kandidaten können von jedem Vereinsmitglied nominiert werden.
- f. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- g. Wahlen ohne namentliche Abstimmung sind nicht gestattet.

IX. Beschlussfassung des Vorstands

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Internet einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 (sieben) Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- b. Die Vorstandssitzung leitet dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- d. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- e. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



- f. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

X. Mitgliederversammlung

- a. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- b. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- I. Bericht des Schriftführers
 - II. Bericht des Kassenwarts
 - III. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - IV. Bericht des Kassenausschusses
 - V. Entlastung des Vorstandes
 - VI. Wahl des Kassenausschusses
 - VII. Vorstandswahl (jedes 2. Jahr)
 - VIII. Eingegangene Korrespondenz
 - IX. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - X. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig eingegangene schriftliche Vorschläge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen. Vorschläge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage nach Einberufungsdatum beim Vorstand eingegangen sein, damit die noch vor der allgemeinen Mitgliederversammlung erörtert werden können. Solche Vorschläge werden während der Versammlung noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

XI. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres findet eine allgemeine Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen vorher vom Vorstand einberufen, und zwar indem den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mitgeteilt werden.



XII. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Versammlung vertagt.
- b. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- c. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- d. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- e. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- d. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- f. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- g. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

XIII. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, 11, und 12 entsprechend.



XIV. Haftung

Alle für den Verein Tätige, insbesondere Organmitglieder und besondere Vertreter, haften für Schäden gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

XV. Best Practise

Der Verein verpflichtet sich die Regeln der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern in elektronische Form) einzuhalten.

Der Verein verpflichtet sich die Regeln der DSGVO einzuhalten.

XVI. Auflösung des Vereins

- a. Falls der Verein aufhört, eine juristische Person zu sein, ohne jedoch anschließend aufgelöst zu werden, so fällt sein Vermögen dem keine juristische Person darstellenden Verein zu.
- b. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Artikel 12 f festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- c. Die die Auflösung des Vereins beschließende außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt gleichzeitig einen Liquidationsausschuss. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten sind wie der Gesamtvorstand.
- d. Die Geldmittel des Vereins dürfen im Falle dessen Auflösung und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern sind der Stadt Stuttgart zu übergeben, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Unterstützung bedürftiger Niederländer im Sinne von § 53 AO zu verwenden hat. Hierbei steht dem Konsulat der Niederlande ein Mitspracherecht zu. Die Akten und sonstigen Unterlagen verbleiben beim Konsulat der Niederlande in Stuttgart.
- e. Die Einladung zum Beiwohnen der außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Vereins beraten werden soll, ist sämtlichen Mitgliedern durch Einschreiben zuzuschicken.



Nederlandse Vereniging in Stuttgart e.V.

Brendweg 8
71126 Gäufelden-Nebringen
07032 990340
info@nvs-ev.de

XVII. Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind oder in denen sie nicht als ausreichend erachtet wird, entscheidet der Vorstand nach bestem Wissen und Können im Interesse des Vereins, bis die betreffende Angelegenheit auf der erstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beurteilung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Gäufelden 1. Februar 2026